

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1830/2019**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 29.08.2019

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 70 01/2
 Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung

Betreff:

Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung von Ortsgerichtsmitgliedern für das Ortsgericht Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen - Antrag des Magistrats vom 02.09.2019

Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung für das Ortsgericht Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts folgende Personen vor:

zu besetzende Position	bisher	zu ernennende Person
Ortsgerichtsvorsteher	Hans Wagner (verstorben)	Herr Gerhard Greilich, *20.08.1957 Am Gallichten 13 35398 Gießen Beamter (bisher Ortsgerichtsschöffe und 1. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers)
Ortsgerichtsschöffe und 1. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers	Gerhard Greilich	Herr Jürgen Blöcher, *05.04.1958 Bergstraße 32 35398 Gießen Portfoliomanager

zu besetzende Position	bisher	zu ernennende Person
Ortsgerichtsschöffe und 2. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers	Erhard Volk (verstorben)	Herr Sven Ottomar Baldauf, *05.04.1977 Altes Gericht 6 35398 Gießen Kaufmann Groß- u. Außenhandel

Begründung:

Die Positionen im Ortsgericht Gießen II (Allendorf) sind wegen des Ausscheidens von bisherigen Mitgliedern neu zu besetzen.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Der Vorschlag erfolgte nach den Gesichtspunkten des § 8 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes. Die vorgeschlagenen Bewerber erfüllen alle Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes.

Die Einverständniserklärungen der zu ernennenden Personen liegen vor.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind.

Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d. h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

Anlagen:

Merkblatt Ernennung Ortsgerichtsmitglieder

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift